

Rücklieferungen Schweiz (inkl. Büsingen)

Gültig ab 1. Januar 2022

Rücklieferungstarif

Die Vergütung gilt für Energie, welche durch Produzenten in das Verteilnetz von EKS eingespeist und/oder bilanztechnisch entsprechend den Bestimmungen von Art. 15 EnG sowie Art. 12 EnV an EKS geliefert wird.

	Leistung	Brutto Rappen/kWh
Rücklieferungstarif für physische Energie	Bis und mit 3MWp	6.50

Altanlagen mit Mehrkostenfinanzierung (MKF)

Altanlagen, die vor dem 31. Dezember 2005 in Betrieb genommen worden sind und Strom aus erneuerbaren Quellen (Wasser, Wind, Sonne, Klärgas, Biogas, Holz) produzieren, erhalten weiterhin 15.4 Rp/kWh. Das Programm wird nur noch mit den bestehenden MKF-Anlagen fortgeführt und läuft bis zum 31. Dezember 2025. Es können keine Anlagen neu in die MKF aufgenommen werden.

Direktvermarktung

Informationen zur Direktvermarktung finden Sie auf der Pronovo-Website unter www.pronovo.ch/de/foerderung/evs/direktvermarktung.

Vergütung für Herkunftsnachweise (HKN)

Zusätzlich und optional zum Rücklieferungstarif bietet EKS ihren Kundinnen und Kunden mit einer Energieerzeugungsanlage (EEA), die erneuerbare Energie produziert, eine Abnahmemöglichkeit für ihren HKN. Der Verkauf und Kauf von HKN ist freiwillig. Es besteht keine Abnahme- und Vergütungspflicht. Die Übernahme und Vergütung von HKN muss vertraglich zwischen Anlagebetreibenden und Abnehmenden geregelt werden. Es ist an den Anlagebetreibenden, sich über Vergütungsmöglichkeiten für HKN zu informieren und Abnehmende für die HKN auszuwählen und zu kontaktieren.

	Leistung	Brutto Rappen/kWh
Solar	Bis und mit 100kWp	3.50
Biomasse	Bis und mit 500kWp	1.50

Voraussetzungen

- Die EEA erhält den EKS Rücklieferungstarif.
- Die EEA ist bei Pronovo beglaubigt, im Herkunftsnachweissystem erfasst und es besteht ein HKN-Dauerauftrag.

Der Rücklieferungsvertrag ist auf www.eks.ch/ruecklieferungen sowie www.eks.ch/downloads zu finden. Er muss ausgefüllt, unterzeichnet und vorzugsweise per E-Mail an EKS gesendet werden. EKS hat in jedem Fall das Recht, einen Rücklieferungsvertrag für HKN unbegründet abzulehnen.

Grössere Leistungen und/oder andere HKN-Qualitäten können angefragt werden. EKS wird eine Vergütung nach individueller vertraglicher Regelung prüfen.

Ausgeschlossen sind EEA mit individuellen, vertraglich festgelegten Vereinbarungen sowie EEA, die Vergütungen aus dem EVS (früher KEV) von Pronovo erhalten.

Rücklieferungen Schweiz (inkl. Büsingen)

Bestimmungen und Regelungen

- **Stromrechnung:** Die Ablesung und Abrechnung erfolgt grundsätzlich jährlich. Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30 kW werden über eine Lastgangmessung monatlich ausgelesen und abgerechnet. Der Ablesetermin kann geringfügig variieren. Die Abrechnung allfälliger HKN erfolgt jeweils nach Vorliegen der Daten auf dem EKS HKN-Konto.
- **Messeinrichtungen:** Privatzähler werden für Anlagen unter 30 kW nicht zugelassen. Gemäss Art. 8 StromVV sind die Netzbetreiber für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich. Eingebaute Privatzähler mit gültiger Eichbescheinigung können bestehen bleiben.

- **Erweiterungen/Erneuerung:** Werden stromproduzierende Anlagenteile einer MKF-Anlage erweitert oder erneuert, entfällt der Anspruch auf die bisherigen Vergütungssätze.
- **Informationspflicht:** Besteht bei Eintritt ins oder Austritt aus dem Einspeisevergütungssystem (EVS, früher KEV) des Bundes, Inanspruchnahme der Einmalvergütung des Bundes (EIV), Änderung der Modalitäten über Lieferung von Strom und/oder Herkunftsnachweisen, Änderung der Besitzverhältnisse, Änderung von Kontakt- oder Kontodaten, Änderung der MWST-Pflicht und bei anderen massgebenden Gegebenheiten. Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung, haftet der Produzent für sämtliche daraus entstehenden Kosten.

Allgemeine Konditionen

- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS, verfügbar unter www.eks.ch. Deren Änderung sowie gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.
- **Mehrwertsteuer:** Die oben aufgeführten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten zusätzlich ausbezahlt. Die Deklaration von Mehrwertsteuer und Vergütungen usw. liegt in der Verantwortung des Produzenten.
- **Änderungsvorbehalt:** Anpassungen und eine Überprüfung der Preise bleiben EKS vorbehalten.
- **Ausserkraftsetzung bestehender Preisblätter:** Mit der Inkraftsetzung dieses Preisblattes werden sämtliche früheren Versionen von Preisblättern betreffend «Vergütung für Strom und Herkunftsnachweise» ausser Kraft gesetzt.